



**4. Leipziger
Tierärztekongress**
mit Industrieausstellung
17. bis 19. Januar 2008
Congress Center Leipzig

Schwerpunkt

Töten von Tieren

Aschenbach JR, Gäbel G, Dauschies A (Hrsg.)
LBH: Proceedings 4. Leipziger Tierärztekongress
(ISBN: 978-3-934178-80-9)

Die Organisatoren des 4. Leipziger Tierärztekongresses danken
für die großzügige Unterstützung und gute Zusammenarbeit

Platinumsponsor

Impfstoffwerk Dessau-Tornau GmbH

Goldsponsor

Merial GmbH

Silbersponsoren

INTER Versicherungen
Pfizer GmbH

Bronzesponsoren

Bayer HealthCare
bela-pharm GmbH u. Co. KG
CP-Pharma Handelsgesellschaft mbH
Essex Pharma GmbH
Fort Dodge Veterinär GmbH
Intervet GmbH
Sano - Moderne Tierernährung GmbH

Weitere Sponsoren

animedica GmbH
Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
Cobb Germany Avimex GmbH
Enke Verlag (MVS Medizinverlage Stuttgart GmbH & Co. KG)
Janssen-Cilag GmbH
KOB – Karl Otto Braun GmbH & Co. KG
Serumwerk Bernburg AG
Tierärzte-Versicherungsdienst (TVD)
Vet Med Labor GmbH (IDEXX)
Veyx-Pharma GmbH

Tierschutz beim Schlachten – Der vernünftige Grund im Spannungsfeld der aktuellen Rechtslage

Heinrich Bottermann*

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen

Die Debatte, um das Töten von Tieren ist schon so alt, wie der Mensch begonnen hat, moralische Grundsätze zu entwickeln und als Lehre in der Ethik zu verankern. Gleichwohl haben sich die Normen um den ethischen Tierschutz erst im 20. Jahrhundert entwickelt. Das Töten eines Tieres ist nur dann straffrei, wenn es unter Zugrundelegung eines „vernünftigen Grundes“ geschieht. Doch was ist ein „vernünftiger Grund“? Die abstrakte Begriffsbestimmung unterliegt einer ähnlichen Wandlung, wie sich moralische Vorstellungen einer Gesellschaft als solches weiterentwickeln. Dies ist auch indirekt ableitbar aus den Normen der Rechtsvorschriften zum Umgang von Menschen miteinander, die ebenfalls mehr Respekt und Achtung beinhaltet.

Seit den Debatten um das Grundrecht der Religionsfreiheit in Deutschland mit den wiederholten Anträgen zum Schächten von Tieren aus zwingenden religiösen Gründen, wurde auch der Tierschutz in die Verfassung aufgenommen. Allerdings wurde dem Tierschutz nicht die gleiche Qualität zugemessen wie dem Grundrecht Religionsfreiheit, sondern lediglich eine Staatsziel-Bestimmung vorgenommen. Dennoch hat diese Aufnahme der Staatsziel-Bestimmung Tierschutz eine besondere Bedeutung für Gesellschaft, Politik und auch Verwaltungsvollzug. Wir werden uns immer weiter hinterfragen müssen, ob nicht nur das Töten aus Gründen der Religionsfreiheit, sondern auch das Töten zum Beispiel im Rahmen dessen, was wir unter Tierseuchenbekämpfung verstehen, noch angemessen und verhältnismäßig ist. Diese Debatte um den „vernünftigen Grund“ werden wir weiter führen müssen, allerdings ist noch nicht klar, welche Konsequenzen im praktischen Handeln daraus entstehen können. Es bleibt auf jeden Fall spannend.

* Heinrich.Bottermann@lanuv.nrw.de

Fachgerechtes/tierschutzgerechtes Töten in der Tierarztpraxis

Fritz R. Ungemach*

Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie, Universität Leipzig

Nach § 4 des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst nur unter Vermeidung von Schmerzen und nur von Personen, die dazu die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, getötet werden. Abgesehen von der Schlachtung, besitzen nur Tierärzte aufgrund ihrer Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten, den Tod von Tieren so schmerzlos und so wenig belastend wie möglich herbeizuführen. Auch bei Gewährleistung dieser Voraussetzungen kommt als ein weiterer zu beachtender Faktor bei der Tötung von Tieren in der tierärztlichen Praxis hinzu, dass in der agonalen Phase Reaktionen des bewusstlosen Tieres auftreten können, die starke emotionelle Auswirkungen auf anwesende Personen, insbesondere auf Tierhalter oder auf Beteiligte bei Massentötungen haben können.

Um einen sicheren und "guten" Tod zu gewährleisten, müssen folgende Faktoren immer in ihrer Gesamtheit erfüllt sein:

- Minimierung von Stress, Angst und Aufregung vor Eintritt der Bewusstlosigkeit;
- rascher Bewusstseinsverlust;
- Atem- und Herzstillstand nach Eintritt einer tiefen Narkose;
- Verlust der Hirnfunktionen;
- sichere Feststellung des Eintritts des Todes und der Irreversibilität;
- keine Gefährdung von beteiligten und anwesenden Personen durch das Tötungsverfahren.

Die Tötung kann durch pharmakologische oder physikalische Methoden erfolgen. Am häufigsten werden in der Tierarztpraxis intravenös verabreichte Injektionsnarkotika eingesetzt, die über neuronale Mechanismen nicht nur einen raschen Bewusstseinsverlust, sondern nachfolgend auch bei ausreichender Überdosierung eine Lähmung lebenswichtiger Zentren (Atem- und Kreislaufzentrum) in tieferen Hirnstrukturen bewirken. Unter Umständen können hierfür auch Inhalationsnarkotika eingesetzt werden. Abhängig von Tierart und Situation können auch physikalische Maßnahmen zum Töten angezeigt sein, die zum sofortigen Bewusstseinsverlust unter gleichzeitiger Zerstörung lebenswichtiger Zentren im Mittelhirn führen.

Am besten geeignet zum tierschutzgerechten Töten von Tieren sind mittellang wirksame Barbiturate, wie Pentobarbital. Nicht geeignet sind Phenobarbital wegen seiner zu langsamen Anflutung im ZNS sowie die kurzwirksamen N-Methyl- und Thiobarbiturate, deren Wirkung nicht lange genug anhält, um einen sicheren Verlust der Hirnfunktion zu erreichen. Bei intravenöser Sturzinjektion (Kleintiere 80 - 130 mg/kg; Großtiere 40 - 80 mg/kg) kommt es zuerst zu einer Ausschaltung der Großhirnrinde mit tiefer Hypnose und rasch eintretender Narkose ohne Exzitationsphase mit einem Niedergehen der Tiere innerhalb von 30 Sekunden. Bei beeinträchtigter Kreislaufsituation, insbesondere bei Vorliegen eines Schocks, und bei wechselwarmen Tieren kann der Eintritt der Narkose bis auf 90 Sekunden verzögert sein mit der Gefahr von Exzitationen (Vokalisation, Krämpfe), die aber vom Tier, ebenso wie vereinzelt in der agonalen Phase auftretende hypoxische Krämpfe, nicht mehr wahrgenommen werden.

* ungemach@vetmed.uni-leipzig.de

Anschließend kommt es der Hierarchie des Gehirns folgend zu einer Lähmung tieferer Hirnstrukturen mit Pupillenstarre, Atem- und Herzstillstand, die auch bei Großtieren innerhalb von ein bis vier Minuten eintreten. Pentobarbital eignet sich auch zur Tötung trächtiger Tiere, da der Wirkstoff schnell die Plazentarschranke überwinden und die neuronalen Funktionen des Fetus ausschalten kann. Eine vorherige Sedation oder Allgemeinanästhesie der Tiere sollte nur erfolgen, wenn eine sichere und schnelle intravenöse Verabreichung schwierig ist oder die Tiere widersetzlich und damit stark erregbar sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gängige Sedativa, z. B. α_2 -Agonisten oder Neuroleptika blutdrucksenkend wirken, wodurch sich nicht nur der Eintritt der Narkose, sondern auch des Todes verzögern können. Um in diesen Fällen einen sicheren Tod zu gewährleisten, sollte eine weitere Pentobarbitalinjektion des narkotisierten Tieres erfolgen.

Bedeutung als Tötungsmittel besitzt auch das Präparat T 61, eine Kombination aus den Hypnotikum/Narkotikum Embutramid mit atemdepressiver Wirkung, dem peripheren Muskelrelaxans Mebenzonium und dem Lokalanästhetikum Tetracain. Bei exakter und ausreichend schneller intravenöser Gabe kann ein rascher Bewusstseinsverlust und letztendlich Tod eintreten. T 61 weist eine Reihe von Nachteilen auf, die ein tierschutzgerechtes Töten schwierig gestalten können. Wegen seiner starken lokal reizenden Wirkung darf das Präparat nicht zu schnell intravenös verabreicht werden, da es sonst zu starken Schmerzen mit Abwehrreaktionen der Tiere kommt. Auch bei der erforderlichen langsameren Verabreichungsrate können Tiere Schmerzäußerungen von sich geben. Besonders schmerzhaft ist versehentliche paravenöse Fehlinjektion. Unter Bedingungen einer nicht ausreichend hoher Dosis, beeinträchtigter Kreislauffunktion (moribunde Tiere), teilweiser paravenöser oder zu langsamer Injektion kann die Anflutung von Embutramid im ZNS und damit der Eintritt einer tiefen Hypnose/Narkose zu lange dauern, so dass bereits eine Lähmung der Atemmuskulatur mit Ersticken bei noch erhaltenem Bewusstsein eintritt. Das Verhältnis der Kombinationspartner ist insgesamt als nicht optimal einzustufen, da im Vergleich zu Embutramid die atemlähmende Dosis des Mebenzoniums relativ hoch und sein Wirkungseintritt schneller ist und die Tetracaindosis für eine Kardiodepression zu niedrig ist. Wegen dieser Nachteile ist eine Verabreichung von T 61 nur an bereits narkotisierte Tiere tierschutzgerecht.

Pentobarbital ist deshalb die erste Wahl unter den zur Tötung von Tieren zugelassenen Arzneimitteln. Seine Unterstellung unter das Betäubungsmittelrecht bedingt keinen wesentlichen bürokratischen Mehraufwand in der tierärztlichen Praxis, die eine Bevorzugung von T 61 rechtfertigen würde.

Inhalationsnarkotika können zur Tötung gerechtfertigt sein, wenn eine intravenöse Verabreichung eines geeigneten Tötungsmittels nicht oder nicht sicher genug zu bewerkstelligen ist. Geeignet sind in Narkosekäfigen Halothan, Isofluran, Enfluran oder Sevofluran, eventuell in der Kombination mit Lachgas. Alleine ist Lachgas tierschützerisch nicht gerechtfertigt, da es ohne ausreichende Narkose zum Tod durch Hypoxie führen würde. Für kleinere Tiere kann auch Kohlendioxid (nur aus Gasflaschen, nicht aus Trockeneis!) eingesetzt werden, das bei > 60 Volumen% in der Inspirationsluft zu einer schnell und exzitationslos eintretenden tiefen Narkose mit nachfolgendem, langsam eintretendem Tod durch Hypoxie führt. Probleme ergeben sich allerdings bei Tieren, die länger die Atmung anhalten können, wie Meeressäuger, Wasservögel, Reptilien und Amphibien. Tötung mit anderen gasförmigen Stoffen, die durch Hypoxie ohne ausreichende Narkose zum Tod führen, sind grundsätzlich abzulehnen.

Tötung durch Injektion sollte nach Möglichkeit immer intravenös erfolgen. Wenn ein intravenöser Zugang nicht möglich ist, kann das Tötungsmittel auch intraperitoneal oder intrakardial verabreicht werden.

Belastung des Tierbesitzers bei „Euthanasie“

Brigitte von Rechenberg*

Muskuloskeletal Research Unit (MSRU), Vetsuisse-Fakultät ZH, Universität Zürich (Schweiz)

Fallbeispiel 1

Ein Hund wird in einer Tierarztpraxis eingeschläfert. Alles verläuft nach Plan, die Euthanasie verläuft komplikationslos wie im Lehrbuch. Das Tier schläft ruhig ein, kein Muskelzittern, kein Luftschnappen oder sonst unangenehme Geräusche sind zu hören. Der Besitzer begleicht seine Rechnung direkt und verlässt gefasst die Praxis. Im Bewusstsein gute Arbeit verrichtet zu haben, macht der Tierarzt seine letzte Eintragung in die Kartei, schließt die Lebensgeschichte des Patienten ab und wendet sich neuen Aufgaben zu. Ein paar Tage später bekommt er einen eingeschriebenen Brief eines Anwaltes, der ihm mitteilt, dass die Angehörigen des Hundebesitzers ihn verklagen, weil sich der Hundebesitzer am gleichen Abend das Leben genommen hat und der Tierarzt es unterlassen hatte, einen Angehörigen anzurufen. Diese fanden einen Abschiedsbrief, in dem der Besitzer erklärte, dass ein Leben ohne Hund sich für ihn nicht lohnt.

Fallbeispiel 2

Ein alter Hund eines langjährigen Kunden muss wegen „multipler Organfehler“ eingeschläfert werden. Die Euthanasie verläuft lehrbuchmäßig, der Mann ist ganz ruhig, zeigt eine etwas versteinerte Miene, dreht sich um und will das Sprechzimmer verlassen. Die Tierärztin erinnert sich, dass er das letzte Mal bei der Euthanasie seiner Katze die Leine und das Halsbändchen mitgenommen hatte und hält ihn an der Türe auf, fragend, ob er nicht auch dieses Mal die Erinnerungsstücke mitnehmen möchte. Sie erinnert sich ebenfalls, dass sie sich normalerweise mit diesem Hundebesitzer immer sehr nett über seine Tiere unterhalten hatte und diese Ruhe, diese Gesichtsmaske scheinen ihr unheimlich und nicht ins Bild zu passen. Sie hält ihn am Arm zurück, bittet ihn nochmals ins Sprechzimmer und fragt ihn, ob er sicher sei, dass alles in Ordnung sei, wo er jetzt hingehge, ob er mit dem Auto oder dem Bus in die Praxis gekommen sei. Zuerst sagt er nichts, dann bricht er plötzlich zusammen, schluchzt dabei zum Gotterbarmen und lässt sich nicht mehr beruhigen. Im Personalzimmer gibt es ein Ruhebett, dorthin wird der Hundebesitzer gebracht, die Helferin kocht Kaffee und die Tierärztin fühlt seinen Puls und fragt nach Telefonnummern seiner Angehörigen. Die Tochter wird ihn abholen kommen. Bis sie in der Praxis eintrifft, hatte sich der Mann etwas beruhigt und erzählt schluchzend, dass er in den letzten 6 Monaten zuerst seine beiden erwachsenen Söhne, dann seine Frau und jetzt noch den Hund der Frau verloren hat. Es war das letzte, was er noch von seiner Familie zuhause hatte. Er wäre ganz alleine in seiner von Verlust gezeichneten Wohnung gewesen, wäre er nach der Euthanasie direkt nach Hause gegangen. Auf Rat der Tierärztin wird der Hausarzt eingeschaltet und die Tochter kümmert sich um ihn. Die Tierärztin erkundigt sich während der nächsten paar Tage abends bei der Tochter, wo der Hundebesitzer vorerst untergekommen ist, nach seinem Befinden. Der Hausarzt hat Beruhigungstabletten verschrieben und ihr Vater wird psychologisch betreut. Eine Woche später kommt ein riesiger Blumenstrauss in die Praxis, beiliegend eine Karte mit den Worten: „Sie haben mir das

* bvonrechenberg@vetclinics.uzh.ch

Leben gerettet“. Einen Monat später kommt er mit einem kleinen Welpen, der untersucht und das erste Mal geimpft werden muss.

Wo fängt die Arbeit von uns Tierärzten an, wo hört sie auf?

Sind wir nur für die Tiere da, oder sind wir auch noch Psychologen? Vielleicht sind wir beides, vielleicht sollten wir auch einfach Menschen sein, die ihren Tierbesitzern Sympathie und Empathie entgegenbringen und Verständnis für die Folgen eines solchen Verlustes haben; für die Trauerarbeit.

Die tierärztliche Betreuung des Besitzers ist mit dem Tod des Tieres auf dem Sprech Tisch oder im Stall noch nicht beendet. Für den Besitzer fängt erst dann die wirkliche Trauerarbeit an, der er sich je nach sozialem Umfeld des Besitzers alleine und oft nicht verstanden von seinen nächsten Mitmenschen stellen muss. Die Folgen können katastrophal und auch für die behandelnden Tierärzte wie beim oben genannten Fallbeispiel 1 sehr belastend werden.

Das Wissen um die klassischen Trauerphasen (nach Kübler-Ross) anschließend an einen Verlust (Verdrängung, Wut, Verhandeln und Akzeptanz) hilft sich dieser Aufgabe zu stellen. Gespräche und Beratung der Tierbesitzer, welche von Anfang an die Richtung für eine erfolgreiche Bewältigung des Verlustes vorgeben, erleichtern es den Besitzern, ihren Weg zu finden. Dabei sollte zum einen die akute Trauer, aber auch die chronische Phase, wo vor allem Sekundärverluste (z. B. im Freizeitverhalten) zum Tragen kommen, beachtet werden. Werden die Trauerphasen nicht durchlaufen, sondern kommen zum Stocken, dann kann das je nach Bedeutung des Verlustes zu chronischen Depressionen bei den Tierbesitzern führen.

Grundsätzlich wird dieser Thematik inzwischen in den Tierarztpraxen größere Beachtung geschenkt, zumindest in den Kleintierpraxen. Doch auch in der Pferdepraxis sollte die gemeinsame Bewältigung des Todes eines Pferdes Eingang in die Kundenbetreuung finden, die nicht nach der Euthanasie oder Schlachtung aufhört. Vom Nutztier hat es sich zum „Companion Animal“ entwickelt und nimmt inzwischen bei vielen Besitzern einen festen Platz in der Familie ein.

Ethische Aspekte der Tiertötung

Jörg Luy*

Juniorprofessur für Tierschutz und Ethik, FB Veterinärmedizin / Freie Universität Berlin

Einführung

Der Zweck der Ethik ist die logische Klärung ethischer Normen, d. h. sämtlicher Regeln für den guten und richtigen Umgang miteinander. Im Kern handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Schritt eins, die deskriptive Ethik, besteht aus Recherche und Beschreibung von Normen und deren Abhängigkeit von gesellschaftlichen Gruppen. Die ethischen Normen einer Gruppe lassen sich als deren Moral (lat. mores = Sitten) zusammenfassen. Ethische Normen zweier oder mehrerer Gruppen können im Widerspruch zueinander stehen, aber die Moral kann selbst innerhalb einer Gruppe Defizite und Widersprüche aufweisen. Die als zweiter Schritt folgende präskriptive oder normative Ethik dient daher der Prüfung und ggf. der Optimierung dieser Normen im Hinblick auf allgemeine Plausibilität. Sie untersucht Widersprüche, Defizite und andere Fehler mit dem Ziel, eine rationale Formulierung zu entwickeln, die von möglichst allen Beteiligten mitgetragen werden kann. Häufig schließt sich als dritter Schritt die Umsetzung allgemein anerkannter ethischer Normen in juristische Normen (Paragraphen) an. Juristische Normen sind – als rechtsverbindliche Regeln für den guten und richtigen Umgang miteinander – modifizierte ethische Normen. Juristische Normen dürfen allerdings nicht im Widerspruch zueinander stehen, und nicht alle ethischen Normen sind juristisch umgesetzt.

Die zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt mehrheitlich anerkannten ethischen Normen zum guten und richtigen Umgang mit Tieren finden auf diese Weise ihren demokratischen Ausdruck im Tierschutzgesetz. Dort ist seit 1972 festgelegt, dass das Töten eines Wirbeltieres in Deutschland nur dann nicht strafbar ist, wenn ein sog. „vernünftiger Grund“ dafür geltend gemacht werden kann (§ 17 Nr. 1 TierSchG). Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es jedoch nicht. Die Kommentatoren des Tierschutzgesetzes gehen übereinstimmend davon aus, dass die „Sicht der Allgemeinheit“ (von Loeper 2002), genauer gesagt deren „mehrheitliche Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen“ bzw. „vorherrschende sozialetische Überzeugungen“ (Hirt *et al.* 2003a) oder „der Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen“ (Lorz 1992) zu Grunde zu legen ist. Ein etabliertes Verfahren zur Ermittlung „vernünftiger Gründe“ für Wirbeltiertötungen existiert indes nicht. In konkreten Fragen zum „vernünftigen Grund“ von Tiertötungen gehen die Meinungen in der Bevölkerung, ebenso wie in der Tierärzteschaft, nicht selten auseinander (z. B. bei der Eintagsküchentötung).

Ethische Aspekte der Tiertötung im Allgemeinen

„Vernünftige Gründe“ zur Tiertötung gem. § 17 Nr. 1 TierSchG teilen sich auf in a) ethisch rechtfertigende Gründe, wie die Nottötung (= Euthanasie auf Grund tierärztlicher Indikation, d. h. nicht beherrbarer Schmerzen oder Leiden), sowie b) formal rechtfertigende Gründe, wie sämtliche Tiertötungen, zu denen rechtsverbindliche Ausführungsbestimmungen existieren. Rechtssicherheit im engeren Sinne gibt es nur bei Tiertötungen, zu denen Ausführungsvorschriften, wie Schlachtrecht, Jagdrecht oder Fischereirecht erlassen wurden, da juristische Normen nicht im Widerspruch zueinander

* luy@vetmed.fu-berlin.de

stehen dürfen. Keinen „vernünftigen Grund“ zur Tiertötung stellen demgegenüber bloß ökonomische Gründe dar, wie die Absicht der „Marktentlastung“ (vgl. Ort & Reckewell 2002a; Hirt *et al.* 2003b; Tierschutzbericht 2001, BT Dr 14/5712, S.49); eine formale Ausnahme betrifft allein entsprechende EG-Verordnungen (z. B. die 2777/2000 zur Stützung des Rindfleischmarktes während der BSE-Krise), da sie Vorrang vor nationalem Recht besitzen (Ort & Reckewell 2002b).

Primär aus ethischen sowie in Europa auch rechtlichen Gründen ist grundsätzlich jede Tiertötung als „Euthanasie“ durchzuführen, d. h. mit „nicht mehr als unvermeidbarer Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden“ bzw. unter Betäubung wo immer möglich (§ 3 Tierschutz-Schlachtverordnung bzw. § 4 TierSchG; Nutztiere einbeziehende internationale Euthanasie-Definition gem. AVMA 2000). Die vom Tierschutzrecht derzeit vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten, z. B. für den Massenfang von Fischen, die weidgerechte Jagd oder unter bestimmten Bedingungen für das religiöse Schlachten, werden von Teilen der Bevölkerung aus moralischen Gründen in Frage gestellt. Die ethische Untersuchung verbreiteter Argumente in der Frage der Tiertötung bestätigte die Grundausrichtung des Tierschutzgesetzes: es ist nicht unmoralisch, die Tiertötung beim Vorliegen eines aus menschlicher Sicht „vernünftigen Grundes“ zu gestatten, und es ist ethisch geboten, Tiertötungen an die Durchführungsbedingungen der Euthanasie (d. h. so angst- und schmerzarm wie möglich) zu binden (Luy 1998). Angst erregende und schmerzhaftige Formen der Tiertötung lösen hingegen in moralisch reifen Individuen durch Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Durchführung des Perspektivenwechsels ein rational nicht zu widerlegendes Ungerechtigkeitsempfinden aus.

Dem Tierschutzgesetz liegt eine Abwägung zwischen Lebensschutz und Leidensbeendung zu Grunde, wobei „nach allgemeiner Anschauung der Schutz des Wohlbefindens eines Tieres über den Schutz seines Lebens gestellt wird“ (Tierschutzbericht der Bundesregierung 1999, BT Dr 14/600, S.52). Durch § 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 8 TierSchG werden „nicht behebbare Schmerzen oder Leiden“ zur Voraussetzung einer legalen Tötung auf Grund tiermedizinischer Indikation bestimmt (Nottötung); die Möglichkeiten und Nebenwirkungen palliativer Behandlung sind dabei vom Tierarzt zu berücksichtigen. Die tierärztliche Indikation ist somit nicht auf Fälle mit „erheblichen“ Schmerzen oder Leiden beschränkt. Bei landwirtschaftlich genutzten Tieren ist sie sogar noch weiter formuliert und umfasst auch „das Töten lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwer verletzter Wirbeltiere“ (Punkt 3.1.3 der Allg. Verw. Vorschrift zum TierSchG). Nach tierärztlichem Urteil als nicht beherrschbar eingeschätzte Schmerzen oder Leiden stellen somit einen legitimen bzw. „vernünftigen Grund“ zur angst- und schmerzlosen Tötung eines Tieres dar. Der Bundesgerichtshof (BGH) unterstellt, von Wormuth (1990) zu Recht bestätigt, dass es eine „Standespflicht des Tierarztes“ sein dürfte, ein ihm anvertrautes Tier zu töten, „wenn eine dramatische Verschlechterung des Zustandes einen Behandlungserfolg nicht mehr erwarten lässt und es nur noch darum geht, dem Tier weitere Qualen zu ersparen“. Laut BGH handelt es sich hier um „ein sittliches Gebot richtig verstandenen Tierschutzes“ (BGH, Urteil vom 19.01.1982). Das höchstrichterliche Urteil führt aus, dass der Vorwurf des Klägers, es habe an seiner Einwilligung zur Euthanasie des Tieres gefehlt, nicht haltbar sei, da Tierärzte grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass die Eigentümer „kein Interesse an einer Verlängerung unnötiger Leiden“ ihrer Tiere haben und sie daher in solchen Fällen die „Tötung des Tieres durch den Tierarzt wünschen“, mithin die Befugnis stillschweigender Inhalt des tierärztlichen Behandlungsvertrages sei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Tierarzt sei jedoch verpflichtet, seinen Auftraggeber umgehend von der bedrohlichen Entwicklung des Gesundheitszustandes des Tieres zu unterrichten und ihn im Hinblick auf Behandlungsoptionen zu beraten. Wenn von einem Besitzer die Einwilligung zur tierärztlich indizierten Euthanasie nicht in einem angemessenen Zeitraum gegeben werden kann, besteht auch noch die Möglichkeit, die Tötung gemäß

§ 16a Nr. 2 TierSchG von amtstierärztlicher Seite anordnen zu lassen. Der Tierschutzbericht der Bundesregierung (1999, BT Dr 14/600, ähnlich 1997, 1995) bestätigt, dass bei erheblichen, nicht zu lindernden Schmerzen oder Leiden eine Verpflichtung des Tierarztes zur Tötung des Tieres bestehen kann.

Ethische Aspekte der Tiertötung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

Aus dem (seit 2002 auch grundgesetzlich verankerten) Schutz des Wohlbefindens der Tiere resultiert die Pflicht, alle rechtfertigungsfähigen Tiertötungen angst- und schmerzlos durchzuführen (= Euthanasie im international gebräuchlichen Sinne, vgl. AVMA 2000). Darüber hinaus erscheint es nicht abwegig zu folgern, dass die Tiere mit den verfügbaren Mitteln vor Infektionen zu schützen sind (ggf. durch Impfung). Während der Gesundheitsschutz sich im deutschen Tierschutzgesetz noch hinter dem Schutz des Wohlbefindens verbirgt, ist er im schwedischen Tierschutzgesetz (§ 2 Abs. 1) bereits *expressis verbis* benannt: „Animals shall be treated well and shall be protected from unnecessary suffering and disease.“ Auch im neuen britischen Animal Welfare Act schließt der Begriff „needs“ „[an animal's] need to be protected from pain, suffering, injury and disease“ ein (§ 9 Abs. 2). Tiertötungen angst- und schmerzlos durchzuführen ist eine ethische Pflicht und gilt daher auch für eine Tötung mit sich ggf. anschließender Vernichtung des Tierkörpers im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung (§ 1 Tierschutz-Schlachtverordnung). Die Schwierigkeiten, eine „Euthanasie“ bei Massentötungen praktisch zu gewährleisten, müssen von den zuständigen Behörden bereits im Vorfeld eines möglichen Seuchengeschehens gelöst werden. Angesichts der Erfahrungen der vergangenen Jahre kann sich keine Behörde mehr darauf zurückziehen, überrascht worden zu sein. „Wirtschaftliche Gründe“ können für einen Betäubungsverzicht ebenfalls nicht herangezogen werden (Hirt *et al.* 2003c); ethisch nicht akzeptabel ist beispielsweise ein Ersticken ohne Betäubung (z. B. Türkei, Geflügelpest 2006; Thailand, Geflügelpest 2004). Dieser Umstand hat auf Grund der erforderlichen Tötungsgeschwindigkeit zur Folge, dass Technologie zur Masseneuthanasie regional vorrätig gehalten werden muss.

Die angst- und schmerzlose Tötung infizierter Tiere widerspricht nicht per se ethischen Prinzipien, da im Rahmen der pathozentrischen Ethik Wohlbefinden über Lebensschutz gestellt wird und bislang kein „Recht auf Leben“ für Tiere überzeugend begründet werden konnte (Luy 1998; Luy *et al.* 2001). Die Tötung bloß „verdächtiger“ oder „empfindlicher“ Tiere stellt jedoch eine Kollision mit dem Tierschutzgesetz dar (§ 1 und § 17 TierSchG); noch dazu kommt die ethisch fragwürdige Lebensmittelvernichtung in großem Umfang (erregerfreie Bestände). Eine notwendige Bedingung für die ethisch vertretbare Tötung und Vernichtung seuchenkranker Nutztiere ist erfüllt, wenn weder Therapie noch Schlachtung und Verzehr im konkreten Fall mögliche oder sinnvolle Maßnahmen darstellen. Da dann keine Alternative zur Tötung und unschädlichen Beseitigung infizierter Tiere besteht, ist ein solches Vorgehen zum Schutz der übrigen Tiere selbst bei ggf. hohen Zahlen ethisch gerechtfertigt. Existiert für einen Erreger bereits eine Technologie zur Differenzierung von infizierten und nicht infizierten Tieren (vgl. Depner *et al.* 2005; Beer & Mettenleitner 2004), resultiert aus dem Tierschutzgesetz eine Beschränkung des „vernünftigen Grundes“ auf die Tötung infizierter Herden, sofern im Anschluss eine unschädliche Beseitigung vorgesehen ist. Die Tötung sämtlicher Tierbestände in regionaler Nähe zum Seuchenherd hingegen steht nur dann in Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz, wenn zumindest die erregerfreien Bestände geschlachtet und als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

Die tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Tiertötung stellt einen der Enteignung vergleichbaren Eingriff in das Eigentum dar. Derartige Eingriffe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. sie müssen in jedem Einzelfall geeignet und erforderlich sowie im Hinblick auf das Verhältnis von

Schaden und Nutzen angemessen sein. Bleibt eine dieser Forderungen unerfüllt, kann dies als Verstoß gegen Art. 14 GG (Recht auf Eigentum) angesehen werden. Die Tierseuchenpolitik muss daher prospektiv auf Verfassungskonformität ausgerichtet werden, was für die Behörden unter anderem bedeutet, Tiertötungen auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Die ethische Vertretbarkeit von Massentiertötungen im Seuchenfall hängt daher von fünf notwendigen (d. h. zwingend zu erfüllenden) Bedingungen ab:

1. Die Durchführung der Massentiertötung erfolgt als Euthanasie (d. h. angst- und schmerzfrei).
2. Die Tötung bleibt auf infizierte Herden beschränkt.
3. Tötung und Beseitigung infizierter Herden erfüllen das Kriterium der Erforderlichkeit, indem weder Therapie noch Schlachtung/Verzehr Optionen darstellen.
4. Tötung und Beseitigung infizierter Herden erfüllen das Kriterium der Angemessenheit, indem der nach Entschädigung noch verbleibende Schaden für den Tierhalter und der Nutzen für die Allgemeinheit in einem gerechtfertigten Verhältnis zueinander stehen.
5. Der Tötung ging eine angemessene Impfstrategie voraus (gilt nur unter der Voraussetzung, dass ein geeigneter Impfstoff vorhanden ist).

Literatur

1. AVMA American Veterinary Medical Association (2000): Report of the AVMA Panel on Euthanasia. JAVMA, Vol. 218, No. 5: 669-696: www.avma.org/resources/euthanasia.pdf
2. Beer M, Mettenleitner T (2004): DIVA – die moderne Art der Tierseuchenbekämpfung. Tierärztl Umschau. 59:551-559.
3. BGH Urteil vom 19.01.1982 (Az.: VI ZR 281/79): Neue Juristische Wochenschrift 32:1327-1328.
4. Depner KR, Hoffmann B, Beer M, Teuffert J, Kaden V, Schirmer H, Blicke J, Fritzsche J, Mettenleitner T (2005): Paradigmenwechsel in der Schweinepestbekämpfung bei Hausschweinen. Deutsches Tierärzteblatt 53:398-401.
5. Hirt A, Maisack C, Moritz J (2003a): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kommentar zu § 17 (Rn 25-27 u. 41). München: Vahlen.
6. Hirt A, Maisack C, Moritz J (2003b): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kommentar zu § 4 (Rn 9). München: Vahlen.
7. Hirt A, Maisack C, Moritz J (2003c): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kommentar zu § 1 (Rn 37 u. 50-52) sowie zu § 17 (Rn 33 u. 38). München: Vahlen.
8. Lorz A (1992): Tierschutzgesetz / Kommentar. Vierte, neu bearbeitete und ergänzte Auflage. Kommentar zu Anh. §§ 17, 18 (Rn 27). München: Beck.
9. Luy J (1998): Die Tötungsfrage in der Tierschutzethik. Diss. med. vet. Berlin: <http://www.diss.fu-berlin.de/1998/64>
10. Luy J, Hildebrandt G, von Mickwitz G (2001): Der vegetarische Appell und die Tiertötung. Eine ethische Herausforderung. Berl Münch Tierärztl Wschr 114: 283-289.
11. Ort JD, Reckewell K (2002a): Kommentar zu § 17 (Rn 180). In: Kluge, HG (Hrsg.): Tierschutzgesetz / Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer.
12. Ort JD, Reckewell K (2002b): Kommentar zu § 17 (Rn 159a). In: Kluge, HG (Hrsg.): Tierschutzgesetz / Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer.
13. Tierschutzberichte der Bundesregierung: http://www.parlamentsspiegel.de/portal/Parlamentsspiegel_neu/Webmaster/Dokumente/bund_parlamentspapiere.htm
14. von Loeper E (2002): Kommentar zu § 1 (Rn 52). In: Kluge, HG (Hrsg.): Tierschutzgesetz / Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer.
15. Wormuth HJ (1990): Tierschutzgerechte Tötung von Kleintieren – Rechtliche Grundlagen. Dtsch Tierärztl Wschr. 97:373.